Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rum vom 27.03.2017 betreffend der Übertragung der Erlassung von bestimmten Verordnungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 an den Bürgermeister

Gemäß § 30 Abs. 2 lit. a der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 81/2015, wird verordnet:

§ 1

Dem Bürgermeister wird die Erlassung folgender Verordnungen nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 123/2015, übertragen:

a) Beschränkungen für das Halten und Parken (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z. 1, 52 Z. 13a und 13b, 94d Z. 4 lit. a StVO 1960) sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z. 1, 52 Z. 10a und 10b, 94d Z. 4 lit. d StVO 1960) im Zusammenhang mit

   1. der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und von Märkten,
   2. der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken gemäß § 82 StVO 1960,
   3. Umzügen, Versammlungen, Prozessionen etc. gemäß § 86 StVO 1960.

b) Erforderliche Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit Arbeiten auf oder neben der Straße gemäß §§ 90 und 94d Z. 16 StVO 1960.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 TGO mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig treten dieser Verordnung widerstreitende bisherige Übertragungen bzw. Ermächtigungen außer Kraft.

Erläuterungen

Gemäß § 30 Abs. 2 lit. a TGO kann der Gemeinderat aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit die Erlassung von Verordnungen in bestimmten Angelegenheiten, mit Ausnahme von ortspolizeilichen Verordnungen und von Satzungen sowie der Ausschreibung von Gemeindeabgaben, dem Gemeindevorstand oder dem Bürgermeister übertragen.
Aus den Erläuterungen zu dieser gesetzlichen Bestimmung: *Da damit Hoheitsrechte übertragen werden, die einen unbestimmten Personenkreis berühren, bedarf eine derartige Übertragung der Verordnungsform. Eine solche Delegation wird in der Praxis insbesondere bei bestimmten Verordnungen aufgrund der Straßenverkehrsordnung, die – wie etwa im Zusammenhang mit Baustellen – regelmäßig kurzfristig zu erlassen sind, in Betracht kommen* (vgl. *Brandmayr/Zangerl/Stockhauser/Sonntag*, Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung 2001², S. 105).

Die Zuständigkeitsbestimmungen der StVO 1960 sehen hinsichtlich der Gemeinden einerseits einen **übertragenen Wirkungsbereich**, andererseits einen **eigenen Wirkungsbereich** der Gemeinde vor.

Der **übertragene Wirkungsbereich** ergibt sich durch Übertragung von an sich durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgenden Angelegenheiten (§ 94b StVO 1960) an die Gemeinde; dies erfolgt mit Verordnung der Landesregierung (§ 94c StVO 1960). Diesbezüglich wurde mit Verordnung der Landesregierung vom 07.08.1979, LGBl. Nr. 50/1979, bestimmt, dass die im § 94b StVO 1960 bezeichneten Angelegenheiten hinsichtlich aller Straßen des Gebietes der Marktgemeinde Rum, ausgenommen Bundes- und Landesstraßen, von der Marktgemeinde Rum im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen sind. Angelegenheiten des Verwaltungsstrafverfahrens und des Verkehrsunterrichts sind hiervon nicht umfasst. Die Angelegenheiten des **übertragenen Wirkungsbereiches** sind gemäß Art. 119 Abs. 2 B-VG vom **Bürgermeister als Behörde** zu besorgen; dies betrifft sowohl die Durchführung von Verwaltungsverfahren, als auch die Erlassung von Verordnungen.

Unter den **eigenen Wirkungsbereich** der Gemeinde gemäß Art. 118 Abs. 1 B-VG fällt auch die örtliche Straßenpolizei; die damit zusammenhängenden Zuständigkeiten der Gemeinde ergeben sich aus § 94d StVO 1960. Verordnungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde gemäß § 94d StVO 1960 bedürfen an sich eines Beschlusses des Gemeinderates (§ 30 Abs. 1 lit. a TGO; vgl. auch *Grundtner*, Die österreichische Straßenverkehrsordnung, 30. Lfg. Feber 2015, S. 3 zu § 94d). **Derartige Verordnungskompetenzen kann der Gemeinderat jedoch gemäß § 30 Abs. 2 lit. a TGO** dem Gemeindevorstand oder **dem Bürgermeister übertragen.**

Mit der gegenständlichen Verordnung soll nun den aktuellen rechtlichen Gegebenheiten und praktischen Erfordernissen entsprochen werden. Die gegenständliche Übertragung von Verordnungskompetenzen aufgrund der StVO 1960 an die Bürgermeisterin ist zur Arbeitsvereinfachung und Ermöglichung einer raschen Abwicklung in Hinblick auf

- die häufige Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und von Märkten,
- die regelmäßig zu genehmigende Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken gemäß § 82 StVO 1960
- oft erfolgende Anlässe wie Umzüge, Versammlungen, Prozessionen etc. gemäß § 86 StVO 1960 sowie

- ebenso häufig zu bewilligende Arbeiten auf oder neben der Straße gemäß §§ 90 und 94d Z. 16 StVO 1960

zweifellos geboten:

Unter Hinweis auf durchschnittlich an die sieben Sitzungen des Gemeinderates im Jahr (so auch 2016) und den im Schnitt monatlichen Sitzungsturnus des Gemeindevorstandes, sowie angesichts praktizierter Sitzungspausen (wie etwa im Sommer) ist die Übertragung der gegenständlichen Verordnungskompetenzen an den Bürgermeister besonders im Interesse der Arbeitsvereinfachung und Raschheit gelegen. Dies auch deshalb, da diese Anlassfälle verwaltungsverfahrensmäßig ebenso der Behördenkompetenz des Bürgermeisters (v.a. StVO 1960, Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, Gewerbeordnung 1994) unterliegen und damit in Hinblick auf die internen Verwaltungsabläufe der Marktgemeinde Rum und den fachlichen sowie zeitlichen Zusammenhang der Verwaltungsmaterien ein faktisch untrennbarer Zusammenhang besteht. Zudem werden derartige Ansuchen bisweilen sehr kurzfristig eingebracht, was ein rasches behördliches Agieren erfordert. Die Erstellung eines Bescheides und gleichzeitige Erlassung einer in dieser Angelegenheit erforderlichen Verordnung gehen hier „Hand in Hand“ und sollen unter dem Schlagwort „One-Stop-Shop“ auch in die Hände einer Behörde, nämlich dem Bürgermeister, gelegt werden.

Angeschlagen am: 31.03.2017

Abgenommen am: 19.04.2017

Der Bürgermeister
Edgar Kopp

MARKTGEMEINDE RUM
AMTSSIGNATUR

amtssigniert
Informationen unter www.rum.gv.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht von BSc Simon Kinzner, 04.05.2017 18:12:52